

## Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses

über das Verfassungsgesetz womit das Gesetz vom 17. Juni 1930, LGBl. Nr. 38, über die Verfassung des Landes Oberösterreich (Landesverfassungsgesetz) abgeändert wird (Landesverfassungsgesetznovelle 1954).

(L-31 - 145/2 - 1954)

Gemäß § 17 des Landesverfassungsgesetzes wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Ersten und einen Zweiten Präsidenten. Es ist in der Verfassung nichts für den Fall vorgesehen, daß sowohl der Erste als auch der Zweite Präsident an der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte verhindert sind. Im Jahre 1953 sind kurz nacheinander sowohl der Erste als auch der Zweite Präsident des Landtages verstorben. Es ist nur dem Umstand zu verdanken, daß der Zweite Präsident schon einige Zeit vor seinem Tode aus gesundheitlichen Rücksichten sein Amt zurückgelegt und der Landtag einen anderen Zweiten Präsidenten gewählt hat, daß der Landtag aktionsfähig geblieben ist. Diese Situation zeigt die Notwendigkeit, für diesen Fall im Landesverfassungsgesetz vorzusehen. Am zweckmäßigsten scheint es, die Vertretung des Vorsitzenden im Landtag in der Weise zu regeln, daß der Erste Präsident im Verhinderungsfalle vom Zweiten Präsidenten und dieser im Verhinderungsfalle vom Dritten Präsidenten vertreten wird. Um für jeden denkbaren Fall vorzusehen, soll im Verhinderungsfalle der Dritte Präsident durch den Landeshauptmann bzw. einem Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten werden. Von den Landeshauptmann-Stellvertretern ist — da es sich bei dieser Funktion um eine Landesangelegenheit handelt — zunächst jener berufen, der den Landeshauptmann im Vorsitz in der Landesregierung vertritt (Art. 38 erster Absatz erster Satz des Landesverfassungsgesetzes).

Das Dienstrecht der Landesbeamten basiert in Oberösterreich auf Beschlüssen des Landtages, die nicht Gesetzesform haben, und auf Beschlüssen der Landesregierung. Diesen Beschlüssen zufolge wurde das Dienstrecht der Bundesangestellten mit Ausnahme der Vorschriften über das Disziplinarrecht im großen und ganzen sinngemäß als oberösterreichisches Landesrecht angewendet. Art. 45 des Gesetzes vom 17. Juni 1930, LGBl. Nr. 38, über die Verfassung des Landes Oberösterreich (Landesverfassungsgesetz) bestimmt, daß die bisher für die Angestellten des Landes in dienstrechtlicher

Hinsicht geltenden Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung bis auf weiteres aufrecht bleiben.

Der oberösterreichische Landtag hat am 18. November 1953 das Gesetz betreffend das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (Landesbeamtengesetz) beschlossen, dessen § 9 alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes durch das Land erlassenen Rechtsvorschriften aufhebt.

Da jedoch die bisherigen Rechtsvorschriften — das sind die eingangs erwähnten Beschlüsse des Landtages bzw. der Landesregierung — durch das Landesverfassungsgesetz in weitere Geltung gesetzt wurden, ist die Aufhebung dieser Rechtsvorschriften nur durch Verfassungsgesetz möglich. Ohne Aufhebung des Art. 45 des Landesverfassungsgesetzes ist daher das Landesbeamtengesetz verfassungswidrig.

Es ist zweckmäßig, diese Vereinigung des Landesverfassungsgesetzes gleichzeitig durchzuführen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse einer möglichst großen Popularisierung des Textes des Landesverfassungsgesetzes ist es zweckmäßig, den nunmehrigen Wortlaut der Landesverfassung neu zu verlautbaren. Dabei soll die Zitierweise des Titels an die Zitierweise der Bundesverfassungsgesetze angeglichen werden. Es soll also zitiert werden „Landes-Verfassungsgesetz“, wenn es sich um die Landesverfassung selbst handelt, und es soll zitiert werden „Landesverfassungsgesetz“, wenn es sich um ein Gesetz handelt, das nach der Verfassung als Verfassungsgesetz erlassen werden muß.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß beantragt, den beigeschlossenen Entwurf eines Verfassungsgesetzes womit das Gesetz vom 17. Juni 1930, LGBl. Nr. 38, über die Verfassung des Landes Oberösterreich (Landesverfassungsgesetz) abgeändert wird (Landesverfassungsgesetznovelle 1954), zu beschließen.

Linz, am 2. April 1954.

Dr. Jamponi  
Obmann

Felix Kern  
Berichterstatler

# Verfassungsgesetz

von .....

womit das Gesetz vom 17. Juni 1930, LGBI. Nr. 38, über die Verfassung des Landes Oberösterreich (Landesverfassungsgesetz) abgeändert wird (Landesverfassungsgesetznovelle 1954).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

## Artikel 1.

Das Gesetz vom 17. Juni 1930, LGBI. Nr. 38, über die Verfassung des Landes Oberösterreich (Landesverfassungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Im Eingang des Gesetzes wird der Kurztitel „Landesverfassungsgesetz“ abgeändert in „Landes-Verfassungsgesetz“.
2. Art. 17 hat zu lauten:  
„Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Ersten Präsidenten, den Zweiten und Dritten Präsidenten. Im Falle der Verhinderung des Ersten Präsidenten vertritt ihn der Zweite bzw. der Dritte Präsident. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Landeshauptmann bzw. ein Landeshauptmann-Stellvertreter.“
3. Art. 45 wird aufgehoben.

## Artikel 2.

Dieses Verfassungsgesetz tritt bezüglich der Änderung des Art. 45 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ..... LGBI. Nr. .... betreffend das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (Landesbeamtengesetz) in Kraft.

## Artikel 3.

Die Landesregierung hat das Landesverfassungsgesetz vom 17. Juni 1930, LGBI. Nr. 38, in seiner durch spätere Vorschriften, insbesondere auch durch den Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 20. März 1946, ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.